

droht hatte, dessen ungeachtet aber innerhalb Jahresfrist von der zweiten Verwarnung an dergleichen Druckschriften oder bildliche Darstellungen ferner von dem Gewerbetreibenden verbreitet oder vertrieben werden.

Diese Maßregel ist an eine Frist von drei Monaten, von dem Rückfalle an gerechnet, gebunden und kann zugleich mit der Androhung der gänzlichen Einziehung bei fernerm Rückfalle versehen werden.

#### Art. 6.

Die Einziehung der Concession für immer kann eintreten:

- 1) wenn ein Gewerbetreibender, dem nach Art. 5 Ziffer 1 die Concession auf bestimmte Zeit entzogen war, binnen Jahresfrist von Ablauf der zeitigen Entziehung an, zum dritten Male rückfällig wird. Die Ausführung der Maßregel ist an eine Frist von drei Monaten, von Zeit der rechtskräftigen Verurtheilung wegen des dritten Rückfalles, gebunden.
- 2) Wenn ein Gewerbetreibender, welchem bei zeitweiser Einziehung der Concession nach Art. 5 Ziffer 2 zugleich der Verlust der Concession für den weiteren Rückfall angedroht war, innerhalb Jahresfrist vom Ablauf der zeitigen Einziehung an nochmals rückfällig wird. Die Einziehung hat aber binnen drei Monaten von dem Rückfalle an zu geschehen.

#### Art. 7.

Sind die in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgezählten Verbrechen oder die im Art. 5 Ziffer 2 und Art. 6 Ziffer 2 erwähnten Ungehährnisse durch eine periodische Druckschrift begangen worden, so kann das Staats-Ministerium unter den in diesen Artikeln angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen das zeitweise oder gänzliche Verbot der Druckschrift an der Stelle der Concessions-Einziehung eintreten lassen.

Zu §. 3 des Bundesbeschlusses:

#### Art. 8.

Rücksichtlich des Handels mit Druckschriften bewendet es bei der Bestimmung im §. 4 ff. des Gesetzes über den Hausir-Handel vom 4. März 1839.

#### Art. 9.

Das Anschlagen von Druckschriften und sonstigen Placaten an öffentlichen Orten, ingleichen die öffentliche Auflegung von Subscriptions-Listen erfordert die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörden. Ausgenommen hiervon sind Anschläge öffentlicher Behörden und solche Placate, welche weiter nichts enthalten, als Mittheilungen oder Nachrichten über rein wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Gegenstände, Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, Anzeigen über Verkäufe, Verpachtungen, Vermietungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, ingleichen Ankündigungen erlaubter Versammlungen oder öffentlicher Vergnügungen, vorausgesetzt, daß die zu den beiden letzteren etwa erforderliche Anzeige oder Genehmigung der zuständigen Polizei-Behörde vorausgegangen ist.

Zu §. 4 des Bundesbeschlusses:

#### Art. 10.

Der Ausdruck „Drucker“ ist hier gleichbedeutend mit „Druckereibesitzer“, der Ausdruck „Name des Druckers“ gleichbedeutend mit „Firma der Druckerei“.

Zu §. 5 des Bundesbeschlusses:

#### Art. 11.

Die Ueberreichung eines Exemplars der Druckschriften soll gegen eine auf Verlangen auszustellende Empfangsbescheinigung bei dem Bezirks-Director, sofern dieser im Orte der Druckerei oder des Verlegers seinen Sitz hat, wenn dieses aber nicht der Fall ist, bei der

Orts-Polizeibehörde geschehen. Das Staats-Ministerium kann anstatt der Orts-Polizeibehörde auch einen andern Beauftragten bestellen, sobald dieses aus besonderen Gründen ihm zweckmäßig erscheint.

Bei Druckschriften von zwanzig oder mehr Bogen tritt die Verpflichtung zur Ueberreichung eines Exemplars nicht ein.

#### Art. 12.

Verpflichtet zur Ueberreichung ist, gleichviel ob die Druckschrift im Inlande oder im Auslande gedruckt wurde, der inländische Verleger, oder im Falle des Selbstvertriebes der inländische Verfasser oder Herausgeber. Bei im Inlande gedruckten, aber im Auslande verlegten oder herausgegebenen Druckschriften trifft die Verpflichtung den inländischen Drucker.

Zu §. 6 des Bundesbeschlusses:

#### Art. 13.

Zu den ausgenommenen kleineren Preßerzeugnissen sollen namentlich auch gerechnet werden: alle nach Art. 9 von der polizeilichen Erlaubniß unabhängige öffentliche Anschläge, ferner Preis-Courante, Frachtbriefe, Avis-Briefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Cours-Zettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlang-Zettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Drucksachen, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellen-Schemata, Schemata zu Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Adress-, Einladungs-, Verlobungs-Karten und Anzeigen sonstiger Familienereignisse.

Zu §. 8 des Bundesbeschlusses:

#### Art. 14.

Die Entscheidung darüber, ob ein bestellter Redacteur den im §. 8 des Bundesbeschlusses angegebenen Voraussetzungen genügt, gebührt zunächst demjenigen Bezirks-Director, in dessen Verwaltungsbezirke die Herausgabe der periodischen Zeitschrift erfolgt, in höherer Instanz aber dem Staats-Ministerium, welchem überhaupt die Handhabung und Ausführung der in jenem Paragraph enthaltenen Vorschriften zusteht.

Zu §. 9 des Bundesbeschlusses:

#### Art. 15.

Verpflichtet zur Cautions-Bestellung ist der Verleger oder Herausgeber. Amtliche und solche Blätter, welche alle politische und sociale Fragen von der Besprechung ausschließen, sind von der gedachten Verpflichtung befreit.

Zu den amtlichen Blättern gehören insbesondere die von Staatsbehörden herausgegebenen, ingleichen die officiellen Mittheilungen des Landtages.

Die Caution ist vor dem Erscheinen der Druckschrift, für welche sie haften soll, in baarem Gelde oder in inländischen auf den Inhaber lautenden Staatspapieren zu bestellen; doch kann das Staats-Ministerium auch die Annahme anderer guter und sofort realisirbarer auf den Inhaber lautender Papiere zulassen.

Die Zahlung der Baar-Cauttionen ist in kassemäßigen Münzsorten gegen Quittung des Cassirers und des Gegenbuchführers an die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu leisten, welche durch das Staats-Ministerium deshalb mit Ermächtigung zur Annahme zu versehen ist und die empfangene Cautions-Summe bis zu deren Rückzahlung oder Einziehung mit drei und einem halben Prozent auf das Jahr zu verzinsen hat.

Wird die Caution in Werthpapieren bestellt, so ist deren Deposition bei dem zuständigen Großherzoglichen Bezirks-Director (Art. 14) zu bewirken; die Erhebung der während der Deposition fällig werdenden Zinsen von Staatspapieren ic. bleibt dem Cautions-Besteller überlassen.